



Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

Musterklausur VA Nr. 1 SV
Kostenbescheid für Abschleppen eines
Altfahrzeugs

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 11 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

**WOLFRAM JOHN
RECHTSANWALT**

Hohe Straße 44
29229 Celle
Telefon (Fax): 05141 / 56567 (8)
Bankverbindung: NordLB
IBAN DE67 250 500 0 5477417
BIC: BRLDE27XX
USt-ID-Nr.: DE 889 776 554
Jo/Ol
16.07.2015

Neuer Mandant: **Jens Müller**
 geb. 01.04.1984
 Bergstraße 14
 29225 Celle

1. Vermerk:

Der Mandant überreicht diverse Unterlagen und schildert Folgendes:

„Ich möchte mich gegen den Kostenbescheid vom 23.06.2015 für das Abschleppen eines BMW 750i, Erstzulassung 30.09.1995, wehren. Den Bescheid habe ich am 25.06.2015 erhalten. Es ist zwar richtig, dass mir der BMW 750i mal gehört hat, aber ich habe ihn über ebay-Kleinanzeigen verkauft. Am 03.06.2015 habe ich das der Samtgemeinde auch geschrieben. Das Schreiben habe ich Ihnen nochmal ausgedruckt und mitgebracht. Der Wagen war 20 Jahre alt und hatte 300.000 km gelaufen. Ich bin Mechatroniker und habe den Motor und das Getriebe im Winter 2013/2014 ausgebaut, weil ein Freund von mir diese als Ersatzteile benötigte. Den Wagen habe ich abgemeldet und die Außerbetriebsetzung wurde mir für den 06.01.2014 schriftlich bestätigt. Ich habe gegenüber dem Straßenverkehrsamt bei der Außerbetriebsetzung erklärt, dass es sich bei dem BMW um keinen Abfall im Sinne eines Altfahrzeuges handelt. Die Karosserie lässt sich problemlos weiterverwerten. Aufgrund von Unfällen werden immer mal wieder Ersatzteile gebraucht, die bei solch alten Wagen nicht so teuer sein dürfen. Es kann doch nicht sein, dass ich jetzt eine Entsorgung bezahlen soll. Der Wagen gehört mir gar nicht mehr. Von dem Fahrzeug ging auch keine Gefahr aus. Weil kein Motor mehr im Wagen war, bestand keine Gefahr, dass Öl austreten konnte. Die Batterie, Bremsflüssigkeit und andere Betriebsstoffe hatte ich fachge-

recht entfernt. Mir ist vollkommen schleierhaft, wie ich von dieser roten Plakette erfahren sollte. Woher soll ich denn wissen, was der Käufer mit dem Wagen gemacht hat.“

Auf Nachfrage: „Ich weiß nicht, wem ich den Wagen verkauft habe. Ich habe den Wagen über ebay-Kleinanzeigen verkauft. Dort wird der Kauf nicht wie bei einer ebay-Auktion festgehalten. Insbesondere müssen keine registrierten Käufer steigern. Man kann über das Portal nicht nachvollziehen, wer gekauft hat. Der Käufer hat mich lediglich über die von mir in der Anzeige angegebene Telefonnummer angerufen. Er hieß, glaube ich, David. Er hat mir 50 € gegeben und ist mit dem Wagen auf einem Anhänger davon gefahren. Das war irgendwann letztes Jahr im Frühling. Ich hatte die Teile im Winter ausgebaut. Wann der Verkauf genau war, kann ich nicht mehr sagen. Es muss Anfang April 2014 gewesen sein. Ich habe keine Nachweise hierüber. Zeugen gibt es hierfür auch nicht. Weder kann ich mich an die Telefonnummer von David noch an sein Kennzeichen oder ähnliches erinnern. Die Telefonnummer, mit der ich damals angerufen worden bin, ist auch nicht mehr gespeichert.“

Mit dem Mandanten wird ein Besprechungstermin am **17.07.2015 um 17:00 Uhr** vereinbart.

2. Besprechungstermin in den Kalender eintragen.

3. Herrn Referendar Schulz mit der Bitte um Vorlage eines Gutachtens mit Entscheidungsvorschlag bis zum 17.07.2015, 14:00 Uhr. Hinweis: *Die Samtgemeinde Lüchow ist nach §§ 41 ff. NAbfG nicht für Anordnungen nach § 62 KrWG zuständig.*

3. Wv. 17.07.2015, 14:00 Uhr

16/07 Jo.

Samtgemeinde Lüchow**Der Bürgermeister**

Samtgemeinde Lüchow, Dorfstr. 2, 29439 Lüchow

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn

Jens Müller

Bergstraße 14

29225 Celle

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 1920/15

Auskunft erteilt: Frau Koch

Telefon: 05841/ 2345

Telefax: 05841/ 2340

E-Mail: info@woltersdorf-wendland.de

Datum: 23.06.2015

**Abschleppen des BMW 750i mit der Fahrzeugident-Nr.: WBSEG91070CC00419 vom 15.05.2015 in Woltersdorf
hier: Kostenfestsetzungsbescheid**

Sehr geehrter Herr Müller,

als zuletzt eingetragener Halter und Eigentümer des Fahrzeugs BMW 750i mit der Fahrzeugident-Nr.: WBSEG91070CC00419 sind Sie verpflichtet, die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeuges am 15.05.2015 in Höhe von insgesamt 144,78 € zu tragen, § 66 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (NSOG), §§ 1, 3, 5, 9, 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Nummer 108.5.2 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

Begründung:

Das am 06.01.2014 außer Betrieb gesetzte Fahrzeug BMW 750i mit der Fahrzeugident-Nr.: WBSEG91070CC00419 wurde am 30.03.2015 bei der Polizeidienststelle in Lüchow, beim Polizeikommissariat, gemeldet. Es stand seit mehreren Wochen ohne Reifen und ohne Kennzeichen in der Dorfstraße in Woltersdorf am Ortsrand auf dem Randstreifen, ohne dass erkennbar war, dass sich jemand für das Fahrzeug zuständig fühlte. Das Polizeikommissariat hat daraufhin die Samtgemeinde Lüchow benachrichtigt. Die Samtgemeinde Lüchow hat nach zunächst erfolglosen Ermittlungen am 13.04.2015 an besagtem Fahrzeug eine rote Plakette mit der Aufforderung angebracht, das Fahrzeug bis zum 13.05.2015, 24:00 Uhr, zu entfernen. Die Plakette enthielt ebenfalls den Hinweis, dass das Fahrzeug auf Kosten des Halters abgeschleppt werde, wenn es nicht bis zum 13.05.2015, 24:00 Uhr, entfernt worden ist. Da das

Fahrzeug nicht entfernt worden ist, hat die Samtgemeinde Lüchow am 15.05.2015 die Heinz Haken Abschleppunternehmen OHG, Lüchow, beauftragt, das Fahrzeug abzuschleppen und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Für die Entsorgung sind keine Kosten angefallen. Sie konnten nach dem Abschleppen als zuletzt eingetragener Halter und Eigentümer anhand der in die Karosserie eingestanzten Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) ermittelt werden. Die FIN befindet sich im Motorraum und konnte erst nach der gewaltsamen Öffnung im Rahmen der Entsorgung gelesen werden.

Nach § 13 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) hätten Sie die Adresse des neuen Halters mitteilen müssen. Das haben Sie nicht getan. Des Weiteren besteht nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) die gesetzliche Vermutung für Kraftfahrzeuge, dass es sich um Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 KrWG handelt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Das Kraftfahrzeug ist auf einer öffentlichen Fläche oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt. Es bestehen keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung. Das Kraftfahrzeug ist nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Ihre Anhörung zum beabsichtigten Erlass dieses Kostenbescheids erfolgte mit Datum vom 20.05.2015. Sie haben mit Schreiben vom 03.06.2015 angegeben, dass Sie den Wagen verkauft hätten. Für diesen angeblichen Verkauf haben Sie aber weder nähere Umstände mitgeteilt noch Nachweise beigelegt. Sie hätten entweder nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 FZV den neuen Halter oder nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FZV die fachgerechte Verwertung des Fahrzeugs mitteilen müssen. Darüber hinaus stellte das Fahrzeug für spielende Kinder ein Verletzungsrisiko dar. In Woltersdorf war es in den vergangenen Jahren bei einem anderen Fahrzeug, welches an anderer Stelle im Ort aufgegeben worden war, zu einem Unfall gekommen. Die Scheiben des Fahrzeugs waren beschädigt worden und ein spielendes Kind hatte sich an den Glasscherben schwer verletzt, als es sich beim Versuch des Türöffnens durch die Scheibe den Arm an den Glasscherben aufschnitt. Einen vergleichbaren Vorfall gilt es zu vermeiden. Auch wenn die Scheiben noch nicht beschädigt waren, ist ein ähnlicher Vorfall zumindest zu befürchten. Ein milderer Mittel und die Inanspruchnahme einer anderen Person kamen nicht in Betracht. Die Ihnen auferlegte Verpflichtung steht

auch nicht außerhalb jeglichen Verhältnisses zur Beseitigung der durch Ihr Fahrzeug ausgehenden Gefährdungslage.

Aufgrund der vorgenannten Verstöße sind Sie verpflichtet, die mit dem Abschleppen verbundenen Kosten zu tragen. Es sind folgende Gebühren und Auslagen entstanden:

Auslagen für Abschleppkosten:	101,15 €
Gebühr nach Nr. 108.5.2 des Kostentarifs der ALLGO:	41,00 €
1 Stück Postzustellungsurkunde:	2,63 €
Summe:	144,78 €.

Die Rechnung des Abschleppunternehmens ist als **Anlage 1** beigelegt.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die Anfertigung des Kostenbescheids ist nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes berechnet und dem Umfang der Entscheidung angemessen.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe [...] erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gesine Koch
(Gesine Koch)

Hinweise des LJPA:

1. Vom Abdruck des Anhörungsschreibens vom 20.05.2015 wurde abgesehen. Es hat den angegebenen Inhalt.
2. Vom Abdruck der vollständigen Rechtsbehelfsbelehrung wurde aus prüfungs-technischen Gründen abgesehen. Es ist zu unterstellen, dass die Richtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung durch die Auslassung nicht berührt ist.

Anlage 1**Heinz Haken, Abschleppunternehmen OHG****Lüchow, am 18. Mai 2015****Abholbeleg****Halter:
Müller, Jens****Das Fahrzeug wurde
abgeholt im Namen von:
Samtgemeinde Lüchow
Samtgemeindebürgermeister
Herr Töpfer**Nummer:
Auftrags-/Belegnummer: 20151137
Sachbearb. Annahme: S
Sachbearb. Ausgabe:von: Dorfstr.
Woltersdorf
nach: Lüchow
(Verwertung im
Unternehmen)Fahrzeug: PKW
Fahrzeug: BMW
Kennzeichen: Ohne
Fahrerbelegnr: 437

Unterstellung vom:

Uhrzeit vom:

Schleppfahrzeug: Wagen 222 1 Pauschale 85,00 85,00 €

BP-Ausweis [] Netto 85,00 €

Führerschein [] MWSt 19,0 % 16,15 €

Kfz-Schein/-Brief [] Gesamt: 101,15 €

Freigabebescheinigung []
Vollmacht [] Beahlt: 101,15 €

Jens Müller, Bergstraße 14, 29225 Celle

Celle, 3.6.2015

An
den Bürgermeister der
Samtgemeinde Lüchow
Dorfstr. 2
29439 Lüchow

Az: 1920/15

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Koch,

hiermit schicke ich Ihnen Ihren Brief vom 20.05.2015 zurück. Sie haben den Fal-
schen angeschrieben. Das Auto habe ich abgemeldet und verkauft. Es gehört nicht
mehr mir. Deshalb werde ich auch nichts bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Müller

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Begehrens des Mandanten zu begutachten. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern. Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist - ggf. hilfsgutachterlich oder ergänzend - einzugehen.
2. Begutachtungszeitpunkt ist der **17.07.2015**.
3. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens sind anzustellen. Sämtliche zweckdienlichen Schriftsätze und / oder Briefe sind zu verfassen. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern.
4. Die Formalien (Ladungen, Unterschriften, Vollmachten, Zustellungen etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt. Insbesondere ist eine Belehrung über die Kosten erteilt. Eine Vollmacht ist ebenfalls vom Mandanten unterschrieben worden.
5. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese für die Bearbeitung ohne Relevanz. Wird weiterer Tatsachenvortrag oder eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich gehalten, ist davon auszugehen, dass weitere Informationen nicht erlangt werden konnten. Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, ist eine Prognose zu der Beweissituation zu erstellen.
6. Woltersdorf ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lüchow und liegt im Landkreis Lüchow-Dannenberg.
7. Das Niedersächsische Straßengesetz ist **nicht** zu prüfen.
8. Auf die nachfolgenden Auszüge aus der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (AltfahrzeugV), aus der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung) und aus dem Kalender für das Jahr 2015 wird hingewiesen. Es ist zu unterstellen, dass die AltfahrzeugV auf Grundlage von § 25 KrWG erlassen wurde.

Auszug aus der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (AltfahrzeugV)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge und Altfahrzeuge einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe. [...]

(5) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen die Wirtschaftsbeteiligten sowie die Besitzer, Eigentümer und Letzthalter von Altfahrzeugen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. "Fahrzeug" Fahrzeuge der Klasse M1 (Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz) oder N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht bis zu 3,5 Tonnen) gemäß Anhang II Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1, Nr. L 225 S. 34) sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge gemäß der Richtlinie 92/61/EWG (ABl. EG Nr. L 225 S. 72), jedoch unter Ausschluss von dreirädrigen Krafträdern;

2. "Altfahrzeug" Fahrzeuge, die Abfall nach § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind; [...]

§ 3 Rücknahmepflichten

(1) Hersteller von Fahrzeugen sind verpflichtet, alle Altfahrzeuge ihrer Marke vom Letzthalter zurückzunehmen. Die Hersteller von Fahrzeugen müssen die in Satz 1 bezeichneten Altfahrzeuge ab Überlassung an eine anerkannte Rücknahmestelle oder einen von einem Hersteller hierzu bestimmten anerkannten Demontagebetrieb unentgeltlich zurücknehmen. [...]

§ 4 Überlassungspflichten

(1) Wer sich eines Fahrzeugs entledigt, entledigen will oder entledigen muss, ist verpflichtet, dieses nur einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen. [...]

Auszug aus der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

[...]

§ 13 Mitteilungspflichten bei Änderungen

(1) Folgende Änderungen von Fahrzeug- oder Halterdaten sind der Zulassungsbehörde zum Zwecke der Berichtigung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigung unter Vor-

lage der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Anhängerverzeichnisses und bei Änderungen nach Nummer 1 bis 3 auch der Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen von Angaben zum Halter, wobei bei alleiniger Änderung der Anschrift die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht vorzulegen ist, [...]

(4) Tritt ein Wechsel in der Person des Halters ein, hat der bisherige Halter oder Eigentümer dies unverzüglich der Zulassungsbehörde zum Zweck der Berichtigung des Fahrzeugregisters mitzuteilen; die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Erwerber seiner Pflicht nach Satz 3 bereits nachgekommen ist. Die Mitteilung muss das Kennzeichen des Fahrzeugs, Namen, Vornamen und vollständige Anschrift des Erwerbers sowie dessen Bestätigung, dass die Zulassungsbescheinigung übergeben wurde, enthalten. Der Erwerber hat unverzüglich bei der für seinen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Zulassungsbehörde unter Angabe der Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes und unter Vorlage des Versicherungsnachweises nach § 23 die Ausfertigung einer neuen Zulassungsbescheinigung und, sofern dem Fahrzeug bisher ein Kennzeichen von einer anderen Zulassungsbehörde zugeteilt war, die Zuteilung eines neuen Kennzeichens zu beantragen. Kommt der bisherige Halter oder Eigentümer seiner Mitteilungspflicht nicht nach oder wird das Fahrzeug nicht unverzüglich umgemeldet oder außer Betrieb gesetzt oder erweisen sich die mitgeteilten Daten des neuen Halters oder Eigentümers als nicht zutreffend, kann die Zulassungsbehörde die Zulassungsbescheinigung im Verkehrsblatt mit einer Frist von vier Wochen zur Vorlage bei ihr aufbieten. Mit erfolglosem Ablauf des Aufgebots endet die Zulassung des Fahrzeugs. Die Zulassungsbehörde teilt das Ende der Zulassung dem bisherigen Halter oder Eigentümer mit.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge. Absatz 4 Satz 1 gilt nicht für Fahrzeuge, für die der Zulassungsbehörde ein Verwertungsnachweis nach § 15 vorgelegt wurde. [...]

§ 15 Verwertungsnachweis

(1) Ist ein Fahrzeug der Klasse M1 oder der Klasse N1 einer anerkannten Stelle nach § 4 Absatz 1 der Altfahrzeug-Verordnung zur Verwertung überlassen worden, hat der Halter oder Eigentümer dieses Fahrzeug unter Vorlage eines Verwertungsnachweises nach dem Muster in Anlage 8 bei der Zulassungsbehörde außer Betrieb setzen zu lassen. Die Zulassungsbehörde überprüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zum Fahrzeug und zum Halter im Verwertungsnachweis und gibt diesen mit dem vorgesehenen Bestätigungsvermerk zurück. Die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II ist mit dem Aufdruck „Verwertungsnachweis lag vor“ zu versehen, und die Zulassungsbescheinigung Teil II ist durch Abschneiden der unteren linken Ecke zu entwerten.

(2) Verbleibt ein Fahrzeug der Klasse M1 oder der Klasse N1 zum Zwecke der Entsorgung im Ausland, so hat der Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs dies gegenüber der Zulassungsbehörde zu erklären und das Fahrzeug außer Betrieb setzen zu lassen. Im Übrigen hat der Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs gegenüber der Zulassungsbehörde bei einem Antrag auf Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs zu erklären, dass das Fahrzeug nicht als Abfall zu entsorgen ist. [...]

März 2015

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
09							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

April 2015

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			

Mai 2015

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18					1	2	3
19	4	5	6	7	8	9	10
20	11	12	13	14	15	16	17
21	18	19	20	21	22	23	24
22	25	26	27	28	29	30	31

Juni 2015

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23	1	2	3	4	5	6	7
24	8	9	10	11	12	13	14
25	15	16	17	18	19	20	21
26	22	23	24	25	26	27	28
27	29	30					

Juli 2015

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		



Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

Zweite juristische Staatsprüfung

Musterklausur VA Nr. 1 PV

Kostenbescheid für Abschleppen eines Altfahrzeugs

Aufgabe und Prüfervermerk hat das Landesjustizprüfungsamt Niedersachsen, aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 22.7.2010, Az: 1 A 25/10, entwickelt.

Dieser Vermerk zeigt nur die Klausurschwerpunkte auf. Er ist für die Prüferinnen und Prüfer **unverbindlich**. Er stellt **keine Musterlösung** dar. Abweichende Bearbeitungen kommen ggf. in Betracht. Für eine praxisgerechte Bearbeitung brauchen u. U. nicht alle aufgezeigten Punkte behandelt zu werden.

Den Bearbeiterinnen und Bearbeitern stehen keine Kommentare zur Verfügung. Bei zu problematisierenden Punkten kann ggf. nicht erwartet werden, dass die h. M. und die Rechtsprechung bekannt sind, anders bei Standardproblemen. Zu erwarten ist, dass die Probleme erkannt und vertretbar gelöst werden, auch wenn das eine gewisse Diskrepanz zur praktischen Tätigkeit darstellen kann.

Der Prüfervermerk ist als Bestandteil der Verfahrensakte des Landesjustizprüfungsamtes *geheim zu halten*. Bei der Bewertung der Klausur darf auf den Prüfervermerk nicht Bezug genommen werden. Ohne die *ausdrückliche* Zustimmung des Landesjustizprüfungsamtes dürfen die Aufgabe und der Prüfervermerk nicht anderweitig, *insbesondere nicht für die Ausbildung*, verwendet werden.

Im Rahmen einer Kostenentscheidung sind inzident die Voraussetzungen einer Ersatzvornahme zu prüfen. Bearb. müssen sich mit dem Verhältnis von allgemeinem Gefahrenabwehrrecht und Abfallrecht auseinandersetzen. Des Weiteren ist die europarechtliche Altfahrzeugverordnung anzuwenden.

Zeittafel

30.09.1995	Erstzulassung des BMW 750i
06.01.2014	Außerbetriebsetzung des BMW
Winter 2013/2014	Ausbau der Teile aus dem BMW
April 2014	Angegebener Verkauf des BMW 750i über Ebay-Kleinanzeigen an einen „David“
30.03.2015	Meldung des Fahrzeugs beim Polizeikommissariat Lüchow mit anschließender Information der Samtgemeinde Lüchow
13.04.2015/ 13.05.2015	Anbringung der roten Plakette am Fahrzeug verbunden mit der Aufforderung, das Fahrzeug bis zum 13.05.2015 zu entfernen
15.05.2015	Abschleppen des Fahrzeugs durch die Heinz Haken Abschleppunternehmen OHG
18.05.2015	Rechnung der Heinz Haken Abschleppunternehmen OHG
20.05.2015	Anhörung zur Kostenentscheidung
03.06.2015	Antwortschreiben des Mandanten
23.06.2015	Kostenbescheid der Samtgemeinde Lüchow über 144,78 €
25.06.2015	Zustellung des Bescheids an den Mandanten
16.07.2015	Mandatserteilung und Arbeitsauftrag an Referendar Schulz
17.07.2015	Bearbeitungszeitpunkt

A. Ausgangslage

Der Mandant (im Folgenden: M) möchte wissen, ob er sich gegen den Kostenbescheid der Samtgemeinde Lüchow vom 23.06.2015 mit Erfolg wehren kann. In Betracht kommt die Erhebung einer Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Aus anwaltlicher Sicht bietet sich die Prüfung der Begründetheit der Klage vor der Zulässigkeit an, um ggf. eine unnötige Prüfung zu vermeiden. Beide Prüfungsreihenfolgen dürften vertretbar sein.

B. Erfolgsaussichten einer Klage

Eine Klage hätte Erfolg, wenn der Verwaltungsrechtsweg eröffnet und soweit sie zulässig und begründet wäre.

Teil 1: Verwaltungsrechtsweg

Der Verwaltungsrechtsweg wäre eröffnet. Mangels aufdrängender Spezialzuweisung wäre der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eröffnet. Es liegt auch eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor, weil die streitentscheidenden Normen öffentlich-rechtlicher Natur sind. Einschlägig sind vorliegend das allgemeine Gefahrenabwehrrecht nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG), das Abfallrecht und das öffentlich-rechtliche Straßenverkehrsrecht. Mangels doppelter Verfassungsunmittelbarkeit handelt es sich auch um eine nichtverfassungsrechtliche Streitigkeit. Es liegt auch keine abdrängende Sonderzuweisung vor.

Teil 2: Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig, soweit die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind.

1. Statthafte Klageart

Die statthafte Klageart richtet sich gem. § 88 VwGO nach dem Klagebegehren. Hier möchte der Mandant sich gegen den Kostenbescheid wehren. Da es sich bei dem Kostenbescheid um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 1 Nds. VwVfG iVm § 35 VwVfG handelt, der aufgehoben werden soll, ist die Anfechtungsklage als statthafte Klageart nach § 42 Abs. 1 VwGO einschlägig. Vorliegend ist auch kein Vorverfahren durchzuführen. Nach § 80 Abs. 1 NJG ist ein Vorverfahren grundsätzlich entbehrlich. Es liegt auch keine Ausnahme nach § 80 Abs. 2 NJG vor.

Für eine Anordnung auf der Grundlage von § 62 KrWG läge eine Ausnahme nach § 80 Abs. 2 Nr. 4c NJG vor. Die Samtgemeinde ist aber hierfür nach §§ 41, 42 NABfG nicht zuständig.

2. Klagebefugnis

M ist auch gem. § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Er ist Adressat eines ihn belastenden Verwaltungsaktes und kann dementsprechend geltend machen, hierdurch zumindest in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 1 GG möglicherweise verletzt zu sein.

Es liegt insbesondere keine Erledigung vor, weil das Fahrzeug bereits abgeschleppt ist, da die Kostenentscheidung nach wie vor die Pflicht zur Zahlung enthält.

4. Klagegegner

Richtige Klagegegnerin ist die Samtgemeinde Lüchow nach § 78 Abs. 1 Nr.1 VwGO als Rechtsträgerin. Eine Gemeinde ist als kommunale Gebietskörperschaft keine Landes(unmittelbare)behörde im Sinne von § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

5. Beteiligtenfähigkeit

M als natürliche und die Samtgemeinde Lüchow als juristische Person sind gemäß § 61 Nr. 1 VwGO beteiligtenfähig und gem. § 63 Nr. 1 und 2 als Kläger und Beklagte am Verfahren beteiligt.

6. Prozessfähigkeit

M ist gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO als nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähiger prozessfähig. Die Samtgemeinde Lüchow wird gem. § 62 Abs. 3 VwGO im Prozess durch ihren Hauptverwaltungsbeamten, hier den Bürgermeister gem. § 86 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, vertreten.

7. Klagefrist und -form

Der Kostenbescheid ist M am 25.6.2015 zugestellt worden. Die Klagefrist nach § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO beträgt einen Monat. Klage müsste dementsprechend nach § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 ZPO i.V.m. §§ 187 ff. BGB bis zum 27.07.2015 erhoben werden, weil das reguläre Fristende am 25.07.2015 auf einen Samstag fällt (§ 193 BGB). Die Klage müsste den Anforderungen aus §§ 81, 82 VwGO entsprechen.

8. Zuständiges Gericht

Das Verwaltungsgericht Lüneburg wäre sachlich gem. § 45 VwGO und örtlich gem. § 52 Nr. 3 VwGO iVm § 73 Abs. 2 Nr. 4 NJG zuständig, da der anzufechtende Verwaltungsakt in der Samtgemeinde Lüchow erlassen worden ist.

9. Ergebnis

Eine Klage wäre zulässig.

Teil 3: Begründetheit der Klage

Die Klage ist begründet, soweit der Kostenbescheid rechtswidrig und M dadurch in seinen subjektiven-öffentlichen Rechten verletzt ist, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen des Kostenbescheids sind § 66 Abs. 1 NSOG, §§ 1, 3, 5, 9, 13 NVwKostG i.V.m. Nummer 108.5.2 des Kostentarifs der ALLGO.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Samtgemeinde Lüchow ist für den Erlass eines Kostenbescheides nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NSOG iVm §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) zuständig, soweit eine Verwaltungsgebühr erhoben wird. Soweit Auslagen ersetzt verlangt werden, ergibt sich die Zuständigkeit aus §§ 1 Abs. 1, 97 Abs. 1, 100 Abs. 1, 66 NSOG. M wurde auch mit Schreiben vom 20.05.2015 zum angedachten Kostenbescheid angehört. Der Kostenbescheid ist auch begründet (§ 39 VwVfG iVm § 1 NdsVwVfG) und hinreichend bestimmt.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

Nach § 66 Abs. 1 Satz 1 NSOG kann eine vertretbare Handlung, zu der jemand verpflichtet ist, auf Kosten des Pflichtigen im Rahmen des Zwangsmittels einer sog. Ersatzvornahme ausgeführt werden, wenn dieser seiner Pflicht nicht nachkommt. Erforderlich ist insofern zunächst, dass eine rechtmäßige Ersatzvornahme vorliegt. Im Anschluss ist zu prüfen, ob der Betreffende der richtige Kostenschuldner ist und der Kostenerhebung im Übrigen Bedenken nicht entgegenstehen.

1. Rechtmäßige Ersatzvornahme

Voraussetzung einer rechtmäßigen Ersatzvornahme ist nach § 64 Abs. 1 NSOG grundsätzlich das Vorliegen eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes, mit dem die Vornahme der vertretbaren Handlung unanfechtbar oder sofort vollziehbar dem Verpflichteten aufgegeben wird. Ein solcher könnte hier im Anbringen der roten Plakette mit der Aufforderung, das Fahrzeug BMW 750i mit der Fahrzeugident-Nr.: WBSEG91070CC00419 (im Folgenden: BMW) bis zum 13. Mai 2015, 24:00 Uhr, zu entfernen, gesehen werden. Ein Verwaltungsakt wird aber gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erst mit Bekanntgabe wirksam. Unter einer Bekanntgabe im Sinne von §§ 41,

43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird die Eröffnung des Verwaltungsaktes gegenüber dem Betroffenen verstanden (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Aufl., § 41, Rn. 6 mwN). M ist der Inhalt der roten Plakette nicht eröffnet worden. Die wirksame Bekanntgabe ist auch Voraussetzung der Wirksamkeit (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Aufl., § 43, Rn. 35 mwN auch zur Auffassung, dass die Bekanntgabe in Eilfällen entbehrlich sein soll). Somit liegt kein wirksamer Grundverwaltungsakt vor.

Ausnahmsweise können Zwangsmittel nach § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NSOG auch ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn diese zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich sind, insbesondere wenn Maßnahmen gegen Personen nach §§ 6 bis 8 NSOG nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, und die Verwaltungsbehörde hierbei innerhalb ihrer Befugnisse handelt. Es muss ein rechtmäßiger sog. hypothetischer Grundverwaltungsakt vorliegen. Vorliegend könnte M verpflichtet gewesen sein, den BMW zu beseitigen.

a) Rechtsgrundlage

Der hypothetische Grundverwaltungsakt mit einer Pflicht zur Beseitigung des BMW (Beseitigungsanordnung) kann auf gefahrenabwehrrechtliche Ermächtigungen gestützt werden.

Das NStrG war nach Nr. 7 des Bearbeitervermerks nicht zu prüfen. Die Untersagung einer Sondernutzung nach § 22 NStrG wäre hier einschlägig gewesen. Eine andere Reihenfolge der nachfolgenden Prüfung dürfte vertretbar sein. Bei der Prüfung der Rechtsgrundlagen können die nachfolgenden Ausführungen nicht in dem folgenden Umfang erwartet werden. Das Verwaltungsgericht Göttingen hat in der grundlegenden Entscheidung beispielsweise weder die Wahl der Rechtsgrundlagen noch deren Verhältnis untereinander problematisiert. Insofern dürfte eine ordentliche Prüfung einer gefahrenabwehrrechtlichen Ersatzvornahme einer durchschnittlichen und damit befriedigenden Leistung entsprechen.

1) § 62 KrWG

Nach § 62 KrWG können alle Anordnungen getroffen werden, die zur Durchführung des Gesetzes sowie der auf Grundlage des Gesetzes erlassenen Verordnungen wie z.B. die Altfahrzeugverordnung, die in Auszügen im Aktenstück abgedruckt ist, erfor-

derlich sind. Hier fehlt bereits die sachliche Zuständigkeit, die nach §§ 41 ff. NAbfG bei den Landkreisen, hier dementsprechend beim Landkreis Lüchow-Dannenberg, liegt. Dieser Mangel zieht zumindest eine Teilnichtigkeit nach § 44 VwVfG nach sich. Eine vollständige Nichtigkeit kann nicht angenommen werden, soweit die Ersatzvornahme auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann.

Nach Nr. 1 des Bearbeitervermerks war einerseits ergänzend oder hilfsweise weiter zu prüfen. Andererseits war vorliegend auch zu klären, ob § 62 KrWG gegenüber § 11 NSOG eine Sperrwirkung beinhaltet. Diese Sperrwirkung kann nur geklärt werden, wenn geprüft wird, ob § 62 KrWG überhaupt einschlägig ist. Dies kann losgelöst oder wie hier hypothetisch in Form einer Anordnung der zuständigen Abfallbehörde geprüft werden. Dementsprechend kann die Zuständigkeit zunächst unterstellt werden.

Eine Anhörung ist für hypothetische Grundverwaltungsakte grundsätzlich nicht erforderlich, kann aber hier im Anbringen der roten Plakette am BMW im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG gesehen werden. Es gibt keine Formvorgaben für hypothetische Verwaltungsakte. Materiell rechtlich könnte M aufgrund § 4 Abs. 1 AltfahrzeugV zur Überlassung des Fahrzeugs verpflichtet gewesen sein. Dazu müsste er sich eine Fahrzeuges entledigen, entledigen wollen oder entledigen müssen. M hat sich nach seinen eigenen Angaben des BMW nicht im abfallrechtlichen Sinne entledigt. Fraglich ist, ob die eigenen Angaben hier zu Grunde gelegt werden können. Die Samtgemeinde Lüchow geht bislang davon aus, dass sich M des BMW entledigte. Aufgrund der konträren Angaben ist eine Beweisprognose zu erstellen. Die objektive Beweislast dürfte bei M liegen, da die Tatsache, dass er nicht mehr Eigentümer des Fahrzeugs ist, für ihn günstig ist. M hat angegeben, dass er den BMW verkauft hat. Er kann sich aber weder genau an den Tag noch an den Käufer erinnern. Seine Angaben könnten insofern als reine Schutzbehauptung bewertet werden. Da M auch auf Nachfrage keine weiteren Einzelheiten nennen oder Beweise angeben konnte, ist von einer negativen Beweisprognose auszugehen. Die Behauptung des Verkaufs wird sich nicht beweisen lassen. Dementsprechend ist eine Entledigung zu unterstellen. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Das legitime Ziel der Abfallbeseitigung konnte nicht milder verfolgt werden. Die Beeinträchtigung der allgemeinen Hand-

lungsfreiheit des M wiegt weniger schwer als die durch das Fahrzeug ausgehende Dauergefahr. Eine Angemessenheit liegt dementsprechend vor.

Insgesamt liegen die Voraussetzungen für eine abfallrechtliche Beseitigungsanordnung (abgesehen von der hier unterstellten Zuständigkeit) vor.

2) § 11 NSOG

Die Beseitigungsanordnung könnte auch auf § 11 NSOG gestützt werden.

aa) Kein Vorrang von § 62 KrWG

§ 62 KrWG entfaltet als speziellere Rechtsgrundlage keine Sperrwirkung gegenüber § 11 NSOG. Nach § 11 NSOG besteht grundsätzlich nur ein Vorrang für die Eingriffsbefugnisse nach dem dritten Teil des NSOG. Das KrWG ist auch nicht generell „polizeifest“ wie z.B. das Versammlungsrecht. Die Spezialität aus § 62 KrWG umfasst nur den Regelungsbereich. § 62 KrWG beschränkt sich auf die abfallrechtlichen Pflichten, hier die Überlassungspflicht von Abfall. Im Sachverhalt ist daneben aber zusätzlich ausgeführt, dass vom BMW eine Gefahr für spielende Kinder ausgeht. Diese Gefahrenabwehr unterfällt nicht dem Regelungsbereich von § 62 KrWG und dessen Spezialität.

bb) Formelle Rechtmäßigkeit

Die Samtgemeinde Lüchow ist nach § 98 Abs. 2 Satz 1 NKomVG für die im übertragenen Wirkungskreis liegende Zuständigkeit nach § 100 Abs. 1 Satz 2 NSOG als Verwaltungsbehörde zuständig. Verfahrens- und Formvorschriften sind nicht zu beachten (s.o.).

cc) Materielle Rechtmäßigkeit

Materiell rechtmäßig ist die Beseitigungsanordnung, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen auch für eine Störereigenschaft erfüllt sind und keine Ermessensfehler vorliegen.

(1) Tatbestand

Eine Beseitigungsanordnung kann im Rahmen eines hypothetischen Grundverwaltungsaktes auf § 11 NSOG gestützt werden, wenn hierdurch eine Gefahr beseitigt

werden kann. Von dem BMW ging im Zeitpunkt des Einschreitens durch die Samtgemeinde Lüchow eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Eine Gefahr im Sinne von § 11 NSOG ist eine konkrete Gefahr nach § 2 Nr. 1a NSOG, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Eine gegenwärtige Gefahr ist gemäß § 2 Nr. 1b NSOG eine Gefahr (d. h. ein drohender Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, vgl. § 2 Nr. 1a NSOG), bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst im herkömmlichen Sinne die Einheit der Rechtsordnung, Kollektiv- und Individualrechtsgüter (vgl. Saipa, Nds. SOG NHundG, § 1, Rn. 5; Waechter, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 221ff.). Der BMW, dessen letzteingetragener Halter M ist, war ohne amtliches Kennzeichen in Woltersdorf im öffentlichen Straßenraum abgestellt und trotz Aufforderung mittels einer roten Plakette nicht entfernt worden. Das Fahrzeug war nicht angemeldet und überdies nicht betriebsbereit. Daraus ergibt sich ein Verstoß gegen § 32 Abs. 1 StVO (vgl. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Auflage, § 32 Rn. 12). Damit ist bereits eine Störung eingetreten, die das Einschreiten der Beklagten rechtfertigt.

Darüber hinaus hat die Samtgemeinde Lüchow nachvollziehbar geschildert, dass es in der Ortschaft aufgrund einer ähnlichen Situation zu einer Verletzung von spielenden Kindern gekommen ist. Somit besteht eine Gefahr für Leib und Gesundheit der in Woltersdorf lebenden Kinder.

(2) Störer

Es liegt keine Verhaltensverantwortlichkeit im Sinne von § 6 NSOG vor. Selbst bei Unterstellung einer aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 FZV folgenden verletzten Pflicht auf Anzeige einer Halteränderung fehlt es an dem erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem ordnungswidrigen Versäumnis und der hier eingetretenen Gefahrenlage in Gestalt eines verbotswidrigen Parkens. Die Gefahrenlage wäre auch eingetreten, wenn M den Halterwechsel gemeldet hätte (vgl. hierzu: VG Göttingen, Urt. v. 22.7.2010, Az: 1 A 25/10, Rn. 20f. unter Hinweis auf: Hamb. OVG, Urteil vom 18.02.2000 - 3 Bf 670/98 -, juris Rn. 4 ff.; Becker, NZV 2001, 202, 203 f).

M ist jedoch Zustandsstörer i. S. d. § 7 NSOG. Für die Feststellung bedarf es keiner Beweisprognose zu der Frage, ob M das Fahrzeug tatsächlich 2014 über das Internet veräußert hat. Denn selbst wenn man den Vortrag zu Grunde legt, ergibt sich die Verantwortlichkeit als Zustandsstörer aus einem Verstoß gegen die Nachweispflicht aus §§ 13, 15 Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (vgl. hierzu und im Folgenden: VG Göttingen, Urt. v. 22.7.2010, Az: 1 A 25/10, Rn. 22 mwN; zit. nach juris). Danach hat der Halter oder Eigentümer unter Vorlage eines Verwertungsnachweises eines anerkannten Demontagebetriebes sein Altfahrzeug endgültig aus dem Verkehr ziehen zu lassen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 FZV) oder, wenn sein Fahrzeug nicht als Abfall entsorgt werden soll, dies gegenüber der Zulassungsbehörde zu erklären und das Fahrzeug endgültig aus dem Verkehr ziehen zu lassen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 FZV). § 15 FZV steht in engem sachlichem Zusammenhang mit der Altfahrzeug-Verordnung. Gemäß § 4 Abs. 1 AltfahrzeugV ist jeder Besitzer eines Altautos, dessen er sich entledigen möchte, zur Überlassung an eine Verwertungsstelle verpflichtet. Wird es hingegen nicht verwertet, sondern veräußert, so trifft den Halter nach § 13 Abs. 1 und 4 FZV die Pflicht, dies gegenüber der Zulassungsbehörde anzuzeigen. Diese Pflicht bleibt auch nach der Außerbetriebsetzung nach § 14 FZV erhalten. Sie steht in einem Alternativverhältnis zur Pflicht, nach § 15 FZV eine Verwertung anzuzeigen. Der Halter eines Fahrzeuges muss also entweder den neuen Fahrzeughalter (§ 13 FZV) oder die ordnungsgemäße Verwertung (§ 15 FZV) mitteilen. Anderenfalls bleibt er als letzter Halter für das Fahrzeug verantwortlich im Sinne einer Zustandshaftung ähnlich wie im Fall einer Dereliktion (vgl. § 7 Abs. 3 NSOG).

(3) Ermessen

Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Legitimes Ziel der Beseitigungsanordnung ist die Beseitigung der Gefahr durch den BMW für die körperliche Unversehrtheit von spielenden Kindern sowie der Rechtsverstöße in Form der nicht erlaubten Sondernutzung und der unterlassenen Beseitigung/Verwertung des BMW. Die Anordnung ist auch geeignet, die Gefahr zu beseitigen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Auch die Angemessenheit ist gegeben. Die Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit des M wiegt weniger schwer als die durch das Fahrzeug ausgehende Gefahr.

2. Zwischenergebnis

Der hypothetische Grundverwaltungsakt kann in rechtmäßiger Art und Weise auf § 11 NSOG gestützt werden.

3. Gegenwärtige Gefahr

Eine Ersatzvornahme nach § 64 NSOG setzt das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr voraus. Eine gegenwärtige Gefahr ist gemäß § 2 Nr. 1b NSOG eine Gefahr (d. h. ein drohender Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, vgl. § 2 Nr. 1a NSOG), bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst im herkömmlichen Sinne die Einheit der Rechtsordnung, Kollektiv- und Individualrechtsgüter (vgl. Saipa, Nds. SOG NHundG, § 1, Rn. 5; Waechter, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 221ff.). Der BMW, dessen letzteingetragener Halter M ist, war ohne amtliches Kennzeichen in Woltersdorf im öffentlichen Straßenraum abgestellt und trotz Aufforderung mittels einer roten Plakette nicht entfernt worden. Das Fahrzeug war nicht angemeldet und überdies nicht betriebsbereit. Daraus ergibt sich ein Verstoß gegen § 32 Abs. 1 StVO (vgl. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Auflage, § 32 Rn. 12). Damit ist bereits eine Störung eingetreten, die das Einschreiten der Beklagten rechtfertigt.

Darüber hinaus hat die Samtgemeinde Lüchow nachvollziehbar geschildert, dass es in der Ortschaft aufgrund einer ähnlichen Situation zu einer Verletzung von spielenden Kindern gekommen ist. Somit besteht eine Gefahr für Leib und Gesundheit der in Woltersdorf lebenden Kinder.

4. Erforderlichkeit

Außerdem setzt § 64 NSOG für eine Ersatzvornahme voraus, dass eine Inanspruchnahme erforderlich ist, insbesondere weil Maßnahmen gegen Personen nach den §§ 6 bis 8 NSOG nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen. Hier ist fraglich, ob die Samtgemeinde M nicht bereits zuvor als Zustandsstörer hätte ermitteln können oder müssen. Ausweislich des Kostenbescheides ist die Fahrzeugidentifikationsnummer erst im Laufe der Entsorgung, nämlich bei der Zerlegung des BMW entdeckt worden. Insofern war eine frühere Ermittlung nicht möglich. Auch die Inanspruchnahme anderer Personen kommt vorliegend nicht in Betracht.

Hier ist mit entsprechender Argumentation ein anderes Ergebnis vertretbar. Dies hätte allerdings zur Folge dass die Ersatzvornahme rechtswidrig wäre und die Klage damit Erfolgsaussichten hätte. Für den praktischen Teil wäre dementsprechend ein Klageentwurf für den Mandanten mit entsprechendem Mandantenanschreiben zu erstellen.

5. Androhung der Ersatzvornahme

Durch das Anbringen der roten Plakette mit Hinweis, dass das Fahrzeug durch die Beklagte beseitigt wird, wenn der Verantwortliche nicht rechtzeitig seiner Pflicht nachkommt und das Fahrzeug aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt, wurde der Zwangsmittleinsatz auch hinreichend angedroht (§ 70 Abs. 1 Satz 1 NSOG).

6. Ermessen der Ersatzvornahme

Die Anordnung der Ersatzvornahme lässt ebenfalls keine Ermessensfehler erkennen. Insbesondere ist weder ein anderes Mittel noch die Inanspruchnahme eines anderen Störers gleich erfolgversprechend. Die Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit des M wiegt auch hier weniger schwer als die durch das Fahrzeug im Rahmen der Ersatzvornahme zu beseitigenden Gefahr.

7. Kostenschuld

Der M ist folglich zu Recht als Verursacher des ordnungswidrigen Zustandes in Anspruch genommen worden und einerseits zur Erstattung der durch die Abschleppmaßnahme entstandenen Kosten in Form der Auslagen und andererseits zur Zahlung der dadurch angefallenen Verwaltungsgebühr verpflichtet.

Die Pflicht zur Zahlung der Auslagen ergibt sich aus § 66 NSOG. Hiervon umfasst sind die Kosten für die Abschleppmaßnahme und für die Postzustellungsurkunde.

Die Verwaltungsgebühr kann auf Grundlage von §§ 1, 3, 5, 9, 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Nummer 108.5.2 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) erhoben werden. Nr. 108.5.2 KostT AllGO sieht einen Gebührenrahmen von 15 bis 2.265 € vor. Die Verwaltungsgebühr für die Ersatzvornahme entspricht hierbei dem Wert des Gegenstandes und dem Maß des Verwaltungsaufwandes (§ 1 Abs. 2 NVwKostG).

In der Gebühr sind nicht die Auslagen enthalten, die nach § 66 Abs. 1 Satz 1 NSOG und § 13 NVwKostG ersetzt verlangt werden können. Nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 NVwKostG können Auslagen für Leistungen Dritter, hier die Kosten in Höhe von 101,15 € für das Abschleppen, und nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 NVwKostG die Kosten für Zustellungen, hier 2,63 € für die Zustellung des Bescheides (Postzustellungsurkunde), ersetzt verlangt werden.

Gründe für eine abweichende Billigkeitsentscheidung nach § 11 NVwKostG sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Bearb. können auch an dieser Stelle erörtern, ob M nicht auch vor der Ersatzvornahme hätte ermittelt werden können/müssen. Hierfür liegen im Aktenstück aber keine ausreichenden Anhaltspunkte vor. Vielmehr war die Angabe, dass die Ermittlung erst nach dem Abschleppen möglich war, als richtig zu unterstellen. Auch die Höhe der zu tragenden Kosten kann problematisiert werden. Es dürften jedoch keine durchgreifenden Gesichtspunkte vorliegen.

M hat im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 NVwKostG Anlass zur Amtshandlung, hier zur Ersatzvornahme, gegeben. Die Kostenschuld umfasst insgesamt die Kosten der Abschleppmaßnahme (102,10 €), die Verwaltungsgebühr (41,00 €) und den Auslagenersatz (2,63 €).

8. Zwischenergebnis

Die Klage wäre unbegründet.

Teil 4: Ergebnis

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

C. Vorschlag zur verwaltungspraktischen / klausurmäßigen Umsetzung

1. Das Gutachten ist mit einem Entscheidungsvorschlag, hier dem M von der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes abzuraten, dem Anwalt vorzulegen.
2. Bearb. können erwägen, Klage aus Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu erheben. Aufgrund des geringen Betrages und der geringen Erfolgsaussichten dürften hierfür aber keine Gründe sprechen.
3. Ein Mandantenschreiben ist zu entwerfen, in dem die wesentlichen Ergebnisse und der Entscheidungsvorschlag für einen Laien verständlich mitgeteilt werden. Von einer Klage als zulässigem Rechtsbehelf ist abzuraten.